

RS Vwgh 1964/1/15 1629/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1964

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

GÜG §5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 1937/62

Rechtssatz

Der Eintritt (eine von Gesetzes wegen eintretende Folge der Erfüllung aller Voraussetzungen) Definitivstellung nach § 5 Abs 1 GÜG bedarf der Erlassung eines rechtsfeststellenden Bescheides der Dienstbehörde, der nur auf Ansuchen des Beamten ergeht. Bis zur Erlassung eines solchen Bescheides bleibt daher das provisorische Dienstverhältnis auch nach Ablauf von 4 Jahren noch ein provisorisches, das bei Vorliegen eines der im Abs 5 der zitierten Bestimmung aufgezählten Gründe aufgelöst werden kann. Wenn aber der Bfr rechtzeitig um die Definitivstellung angesucht hat, so muß die Dienstbehörde über das Definitivstellungsansuchen rechtsfeststellend entscheiden, ehe sie die Kündigung aussprechen darf (Hinweis E 6.12.1956, 2777/53, VwSlg 4229 A/1956). Der Eintritt (eine von Gesetzes wegen eintretende Folge der Erfüllung aller Voraussetzungen) Definitivstellung nach Paragraph 5, Absatz eins, GÜG bedarf der Erlassung eines rechtsfeststellenden Bescheides der Dienstbehörde, der nur auf Ansuchen des Beamten ergeht. Bis zur Erlassung eines solchen Bescheides bleibt daher das provisorische Dienstverhältnis auch nach Ablauf von 4 Jahren noch ein provisorisches, das bei Vorliegen eines der im Absatz 5, der zitierten Bestimmung aufgezählten Gründe aufgelöst werden kann. Wenn aber der Bfr rechtzeitig um die Definitivstellung angesucht hat, so muß die Dienstbehörde über das Definitivstellungsansuchen rechtsfeststellend entscheiden, ehe sie die Kündigung aussprechen darf (Hinweis E 6.12.1956, 2777/53, VwSlg 4229 A/1956).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1962001629.X01

Im RIS seit

13.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at